

genseitige, stabile Informationsbeziehungen aller verantwortlichen staatlichen Organe sowie gesellschaftlichen Organisationen und Bereiche (z. B. DVP, Gesundheits- und Sozialwesen, Jugendhilfe).

Protest des Staatsanwalts: Maßnahme der Staatsanwaltschaft gegen Gesetzes Verletzungen. Weiterhin —> *Rechtsmittel* des Staatsanwalts gegen noch nicht rechtskräftige erstinstanzliche Urteile der Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Militärgerichte und Militärobergerichte.

Prüfungshandlungen: nach der Entgegennahme einer -> *Anzeige* oder Mitteilung im Rahmen des befristeten —> *Prüfungsstadiums* gem. § 95 StPO durch die Untersuchungsorgane durchzuführende Maßnahmen zur Prüfung des Verdachts einer Straftat. Die wesentlichsten P. sind: Befragung des Anzeigerstatters und Protokollierung; Zeugenermittlung und Ermittlung Geschädigter; Befragung von Personen; Auswertung von Karteien, Sammlungen und Registern; Einholen von Auskünften; Veranlassung von Revisions- und Kontrollmaßnahmen; Erteilung von —> *Auflagen*; —> *Ereignisortbesichtigung* und Besichtigung von Gegenständen; Spurensuche und -Sicherung; Einholung von Gutachten; Einholung gutachterlicher Stellungnahmen (z. B. bei Körperverletzungen gemäß der Anordnung über die ärztliche Begutachtung oder auch der Staatlichen Finanzrevision bei Prüfung des Verdachts von Straftaten in der Volkswirtschaft); Untersuchungsexperimente, Rekonstruktionen (soweit dazu der Verdächtige nicht hinzugezogen werden muß); Blutalkoholuntersuchungen; —> *erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identifizierung*; Zeugenvernehmung; Befra-

gung Verdächtiger; Zuführung Verdächtiger.

Im Ergebnis der P. ist durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt eine Entscheidung über die Einleitung (§ 98 StPO) oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 96 StPO) bzw. über die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 97 StPO) zu treffen. Außer der Entnahme von Blutproben zur Blutalkoholbestimmung sowie erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 44 StPO) sind im Prüfungsstadium keine strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zur Überprüfung des Verdachts einer Straftat zulässig.

Prüfungsstadium: -> *Zeitraum*, in dem ein (bekanntgewordener) Sachverhalt im Rahmen der festgelegten *^ Fristen* (§ 95 Abs. 3 StPO) durch -> *Prüfungshandlungen* der Untersuchungsorgane auf den Verdacht des Vorliegens einer Straftat geprüft wird. Im P. wird mit der Einleitung-> *kriminalistischer Sofortmaßnahmen* und der Durchführung von Prüfungshandlungen das Ziel verfolgt, eine Aussage über den Verdacht einer Straftat zur Grundlage der Entscheidung über den angezeigten Sachverhalt machen zu können. Die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 98 StPO), das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 96 StPO) bzw. über die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 97 StPO) bildet den Abschluß des P. Außer der Entnahme von Blutproben zur Blutalkoholbestimmung sowie erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 4 StPO) sind im P. keine strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zur Prüfung des Verdachts einer Straftat zulässig.

Pseudodemenz -> Hysterie